

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/1364**

Universitätsbibliothek Kiel - Leibnizstr. 9 -D-24118 Kiel

An die Vorsitzende des Bildungsausschusses im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Frau Susanne Herold

Schleswig-holsteinischer Landtag  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Die Direktorin**

Dr. Else M. Wischermann

Tel. +49 (0) 431 880-2700

E-Mail [direktorin@ub.uni-kiel.de](mailto:direktorin@ub.uni-kiel.de)

[www.ub.uni-kiel.de/](http://www.ub.uni-kiel.de/)

A 23

22.10.2010

**Sekretariat**

Kirstin Petersen

**Mail/Telefon/Fax**

[sekretariat@ub.uni-kiel.de](mailto:sekretariat@ub.uni-kiel.de)

+49 (0) 431 880-2701

+49 (0) 431 880-1596

SSW-Gesetzentwurf für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BibIG) und zur Änderung des Landespressegesetzes (Drucksache 17/683)

Ihr Zeichen: L 213 (Schreiben des Ausschussgeschäftsführers, Herrn Ole Schmidt, vom 15.9.2010)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr gern komme ich der Bitte nach, eine Stellungnahme zum SSW-Gesetzentwurf für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein abzugeben.

Diese kann knapp ausfallen, da zwei Direktionsmitglieder Universitätsbibliothek Kiel an den intensiven Beratungen der bibliothekarischen Verbände zum Gesetzentwurf beteiligt waren und an der **Stellungnahme der „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“** vom 19.10.2010 mitgearbeitet haben. Mein Stellvertreter, Herrn Rainer Horreht, war als Vertreter des „Vereins Deutscher Bibliothekare“ in dieser Initiative vertreten, während ich selbst in meiner Funktion als stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes / Landesverband Schleswig-Holstein e.V. mitgewirkt habe.

Die Universitätsbibliothek Kiel unterstützt die in dieser Stellungnahme dargelegten Positionen der bibliothekarischen Verbände in vollem Umfang; ich kann mich daher in meinen Ausführungen auf einige wesentliche Punkte beschränken, die aus meiner Sicht als Direktorin der Universitätsbibliothek Kiel besonders hervorzuheben sind.

Abgesehen von der Verankerung des Auftrags der öffentlichen Bibliotheken in der Landesverfassung Schleswig-Holsteins<sup>1</sup> und einer kurzen Erwähnung der Hochschulbibliotheken im

---

<sup>1</sup> Art. 9, Abs. 3: „Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.“

Hochschulgesetz<sup>2</sup> fehlt bisher im hiesigen Landesrecht eine gesetzliche Norm mit Aussagen über das Bibliothekswesen und Zielvorgaben. Im Gesetzentwurf des SSW sind jetzt die Tätigkeitsfelder der Bibliotheken klar umrissen und die grundlegenden Aufgaben für jede Bibliothekssparte (Öffentliche Bibliothek – wissenschaftliche Bibliothek – Nicht-staatliche Bibliothek) beschrieben. Als wichtige gemeinsame Aufgaben der Bibliotheken werden berücksichtigt:

- Bibliotheken gewähren in besonderer Weise die Ausübung des Grundrechts der Informationsfreiheit (GG Art. 5, Abs. 1).
- Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen und dienen damit der Ausübung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (GG Art. 2, Abs. 1) und des Grundrechts auf freie Berufswahl (GG Art. 12, Abs. 1).
- Bibliotheken schützen und bewahren das schriftliche kulturelle Erbe des Landes auf der Grundlage der schleswig-holsteinischen Landesverfassung; somit ergänzt ein Bibliotheksgesetz die gesetzlichen Regelungen für Archive und Denkmalschutzämter.<sup>3</sup>

Der Gesetzentwurf stellt somit einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Schaffung von Rahmenbedingungen für eine effiziente Bibliotheksarbeit in Schleswig-Holstein dar. Darin wird der Bildungsauftrag der Öffentlichen Bibliotheken (der Städte, Kommunen und Kreise) für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger des Landes mit Informationen und Wissen für Schule und Beruf, für Kultur und Freizeit fest verankert. Zugleich wird die darüber hinausgehende Versorgung mit wissenschaftlichen Informationen und Publikationen, wie ihn die wissenschaftlichen Bibliotheken erfüllen (bis hin zum Bedarf der Spitzenforschung in Exzellenzclustern und Graduiertenzentren), als wichtig und nachhaltig zu fördern angesehen. Mit einem solchen Bibliotheksgesetz kommen wir der „strategischen Verankerung der Bibliotheken als Teil unserer Bildungsinfrastruktur“ (Bundespräsident a.D. Horst Köhler in seiner Rede am 24.10.2007 in Weimar) ein gutes Stück näher.

Im Zusammenwirken der Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken nimmt die Universitätsbibliothek Kiel eine wichtige Rolle ein, da sie die einzige schleswig-holsteinische Bibliothek ist, die das gesamte Fächerspektrum der wissenschaftlichen Informations- und Literaturversorgung abdeckt; sie ist die einzige Allgemeinwissenschaftliche Bibliothek im Land und zugleich diejenige mit dem umfangreichsten Altbestand seit ihrer Gründung 1665. Gerade aus dieser Perspektive heraus ist es mir wichtig zu betonen, dass die Verteilung der Literaturversorgungsaufgaben auf die übrigen in ihrem Bestandsangebot spezieller ausgerichteten wissenschaftlichen Bibliotheken und auf die Öffentlichen Bibliotheken für ein Flächenland wie Schleswig-Holstein strukturell prägend und historisch gewachsen ist.

Zu den terminologischen Unschärfen im Gesetzentwurf, die nachzubessern sind, und zur Vielzahl von Einzelbestimmungen, die in Form von Verordnungen u.ä. bereits geregelt sind oder geregelt werden können - daher hier entbehrlich sind -, verweise ich auf die Vorschläge der o.g. Empfehlungen der „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“.

Aus Sicht der Universitätsbibliothek Kiel möchte ich zu einigen wenigen Punkten des SSW-Gesetzentwurfs ausführlicher Stellung beziehen.

Verdienstvoll und unbedingt notwendig ist die vom SSW vorgeschlagene Einbindung der **Pflichtexemplarregelung für gedruckte Werke und für Netzpublikationen** in das Biblio-

<sup>2</sup> Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vom 28.2.2007 (darin: § 34 Zentrale Einrichtungen und § 41 Verwaltungsgebühren).

<sup>3</sup> Landesarchivgesetz vom 11.8.1992 und Denkmalschutzgesetz vom 21.11.1996.

theksgesetz. Alle Bibliotheken, die gem. Pressegesetz Anspruch auf die Anbietung eines Pflichtstücks von den Veröffentlichungen schleswig-holsteinischer Verlage und Drucker haben, haben bei der Erarbeitung der Stellungnahme der oben bereits genannten „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ mitgewirkt und sich gemeinsam für die Beibehaltung der bisherigen Anbietungspflicht (für Werke in gedruckter und elektronischer Form) ausgesprochen. Das Bemühen um Einbeziehung von Netzpublikationen in das Pflichtexemplarrecht geht auf bibliothekarischer Ebene in Schleswig-Holstein bereits auf das Jahr 2004 zurück und würde in einem Bibliotheksgesetz endlich von Erfolg gekrönt sein, damit auch die in digitaler Form publizierten Dokumente der historischen Überlieferung unseres Landes bewahrt und erschlossen werden können. Ich befürworte daher die sich daraus ergebenden erforderlichen Änderungsvorschläge, wie sie die „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ unterbreitet hat und plädiere aus Gründen der Praktikabilität für die Verlagerung aller Details zur Pflichtexemplarregelung in eine Rechtsverordnung.

Die **Unterstützung des „Open-Access-Gedankens“** in einem Bibliotheksgesetz stärkt das Bemühen gerade der wissenschaftlichen Bibliotheken, die sich seit mehreren Jahren verstärkt für die Propagierung des Prinzips des offenen Zugangs zu wissenschaftlichem Wissen einsetzen, insbesondere von wissenschaftlichen Informationen und Erkenntnissen, die in Lehr- und Forschungseinrichtungen der öffentlichen Hand entstanden sind. So hat auch die Universitätsbibliothek Kiel neben weiteren Bibliothekseinrichtungen des Landes bisher schon den Open-Access-Gedanken durch Informationen und Veranstaltungen zu befördern gesucht. Dabei ist deutlich herauszustreichen, dass stets der Autor selbst die letzte Entscheidung über die Publikationsform seiner Arbeit trifft und festlegt, ob er in einem Verlag (in gedruckter oder elektronischer Form) oder auf einer Open-Access-Plattform oder auf einem institutionellen Repositorium veröffentlicht. Die Bibliotheken und mit ihnen die großen Wissenschaftsorganisationen fördern und fordern „Open Access“, sie informieren und leisten Überzeugungsarbeit, aber sie respektieren selbstverständlich auch die Rechte der Autoren. Dieses Anliegen zu unterstützen ist ein Verdienst des SSW-Entwurfs.

Die Universitätsbibliothek gehört seit Einrichtung des **„Beirats für wissenschaftliche Bibliotheken beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr“** (bei seiner Einrichtung 1997 beim damaligen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur) diesem Beratungsgremium an und hat seitdem in der Person ihres leitenden Direktors bzw. ihrer leitenden Direktorin den Vorsitz inne. Aus diesen Erfahrungen resultiert mein Votum auch als derzeitige Vorsitzende des Beirats, alle Details zur Zusammensetzung des Beirats und zu seiner Geschäftsführung zu streichen, denn sie sind hinreichend in der „Ordnung des Beirats für wissenschaftliche Bibliotheken des Landes Schleswig-Holstein“ i.d.F. vom 18.6.2008 niedergelegt und praxiserprobt (die erste Ordnung stammt vom 22.5.1997).

Abschließend möchte ich der Initiative des SSW für ein schleswig-holsteinisches Bibliotheksgesetz Erfolg wünschen, denn: Bibliotheken als Bildungs- und Kulturinstitute, als Lernorte und Servicezentren für Studium, Lehre und Forschung sowie als Einrichtungen zur Bewahrung und Pflege des historischen Erbes sind unersetzlich und daher gesetzlich zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Else Maria Wischermann)